

Datum	Inhalt	Seite
12.06.2014	Benutzungsordnung der Hochschulbibliothek der Fachhochschule Brandenburg vom 11.06.2014	3010

Benutzungsordnung der Hochschulbibliothek der Fachhochschule Brandenburg vom 11.06.2014

Auf der Grundlage von § 70 Abs. 1 Satz 1 und § 64 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 91 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz – BbgHG) vom 28.04.2014 (GVBl. I/14, Nr. 18 erlässt der Senat der Fachhochschule Brandenburg folgende Benutzungsordnung:¹

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Aufgaben der Hochschulbibliothek und Dienstleistungen
- § 3 Benutzungsberechtigung und Anmeldung
- § 4 Allgemeine Benutzungsbestimmungen
- § 5 Öffnungszeiten
- § 6 Gebühren und Auslagen
- § 7 Arten der Benutzung
- § 8 Benutzungseinschränkungen
- § 9 Haftung, Behandlung der Medien und Schadenersatzpflicht
- § 10 Bestellung und Bereitstellung von Medien
- § 11 Ausleihvorgang
- § 12 Ausleihbeschränkungen
- § 13 Leihfrist
- § 14 Mahnung
- § 15 Leihverkehr
- § 16 Einführungen und Schulungen zur Erlangung von Informationskompetenz
- § 17 Ausschluss von der Bibliotheksbenutzung
- § 18 In-Kraft-Treten

¹ Die Satzung wurde mit Schreiben der Präsidentin vom 19.05.2014 genehmigt.

§ 1 Anwendungs- und Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung gilt für alle Benutzer und Benutzerinnen der Hochschulbibliothek der Fachhochschule Brandenburg.
- (2) Voraussetzung für die Benutzung der Hochschulbibliothek ist die Anerkennung der Benutzungsordnung. Die Anerkennung erfolgt durch die Inanspruchnahme der Hochschulbibliothek.
- (3) Die Fachhochschule Brandenburg erhebt personenbezogene Daten, die zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 14 (8) BbgHG in der jeweils gültigen Fassung und für die Ausführung des Gesetzes über die Statistik für das Hochschulwesen (Hochschulstatistikgesetz vom 2. November 1990) in der jeweils gültigen Fassung erforderlich sind. Fehlende oder unvollständige Angaben können zum Ausschluss der Benutzung von Hochschuleinrichtungen führen.

§ 2 Aufgaben der Hochschulbibliothek und Dienstleistungen

- (1) Die Hochschulbibliothek hat den Informationsbedarf der Mitglieder und Angehörigen der Hochschule zu befriedigen, der sich aus ihrer beruflichen Tätigkeit bzw. dem Studium ergibt und dessen Deckung die rasche Umsetzung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse in die Aus- und Weiterbildung sowie die wissenschaftliche Arbeit unterstützt.
- (2) Die Hochschulbibliothek stellt ihren Nutzern zur Verfügung:
 1. den Bestand ausleihbarer wissenschaftlicher Printmedien
 2. den Präsenzbestand mit Nachschlagewerken
 3. die Zeitschriftenauslage
 4. magazinierte Medien, die auf Anforderung bereitgestellt werden.
 5. elektronische Medien (Datenbanken, E-Books, E-Journals)
und erbringt darüber hinaus folgende Leistungen:
 6. Auskunfts- und Informationsdienste
 7. Schulungen zur Erlangung von Informationskompetenz.

§ 3 Benutzungsberechtigung und Anmeldung

- (1) Benutzungsberechtigt sind:
 1. Mitglieder und Angehörige der Fachhochschule Brandenburg
 2. die Mitglieder anderer Hochschulen und
 3. die Mitglieder anderer wissenschaftlicher Einrichtungen.
- (2) Andere Personen mit einem Mindestalter von 16 Jahren, Vertreter von Behörden, Gerichten und Wirtschaftsunternehmen können zur Ausleihe zugelassen werden.
- (3) Die Anmeldung erfolgt grundsätzlich persönlich unter Vorlage des Personal-, bei Studierenden der Fachhochschule Brandenburg des Studierendenausweises. Die Hochschulbibliothek ist berechtigt, personenbezogene Daten zu erheben und zu verarbeiten, soweit dies zur rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.
- (4) Änderungen der Angaben sowie der Verlust des Benutzerausweises sind der Hochschulbibliothek umgehend mitzuteilen.

§ 4 Allgemeine Benutzungsbestimmungen

- (1) Die Hochschulbibliothek ist berechtigt, zur Sicherung ihrer Bestände bei begründeten Verdachtsfällen Kontrollmaßnahmen zu treffen. Jeder Nutzer / jede Nutzerin, die die Bibliothek betritt, ist verpflichtet, sich dem Bibliothekspersonal gegenüber auf Verlangen auszuweisen und Einblick in mitgeführte Behältnisse zu gestatten.
- (2) In der Bibliothek gefundene oder aus nicht fristgerecht geräumten Schließfächern entnommene Gegenstände werden entsprechend § 978 des Bürgerlichen Gesetzbuches behandelt.
- (3) Der Leiter / die Leiterin der Bibliothek üben das Hausrecht aus, sie können andere Beschäftigte der Bibliothek mit der Wahrnehmung des Hausrechts beauftragen.

§ 5 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Hochschulbibliothek werden durch Aushang sowie durch Veröffentlichung im Internet bekannt gegeben.

§ 6 Gebühren und Auslagen

- (1) Die Benutzung der Hochschulbibliothek ist grundsätzlich unentgeltlich. Für einzelne Dienstleistungen kann eine Gebühr erhoben werden.
- (2) Die Erhebung von Gebühren und die Erstattung von Auslagen richten sich nach der Gebührenordnung der Fachhochschule Brandenburg in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Die Beitreibung der Gebühren und Kosten richtet sich nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Brandenburg in seiner jeweils geltenden Fassung.

§ 7 Arten der Benutzung

- (1) Die Bestände der Hochschulbibliothek können im Hause genutzt werden. Mit Ausnahme des Präsenzbestandes sind sie außer Haus ausleihbar.
- (2) Die Benutzer / Benutzerinnen können über die Hochschulbibliothek den Leihverkehr in Anspruch nehmen.

§ 8 Benutzungseinschränkungen

- (1) Die Benutzung der Bibliotheksbestände und Inanspruchnahme der Dienstleistungen kann zugunsten der Mitglieder der Hochschule eingeschränkt werden.
- (2) Die Hochschulbibliothek kann die Anzahl der an die einzelnen Benutzer / Benutzerinnen auszuleihenden Medien begrenzen.

§ 9 Haftung, Behandlung der Medien und Schadenersatzpflicht

- (1) Die Benutzer / Benutzerinnen haften für die von ihnen entliehenen Medien so lange, bis ihnen vom Bibliothekspersonal die Entlastung mitgeteilt worden ist bzw. die Entlastung auf ihrem Benutzerkonto sichtbar ist. Entlehene Medien dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
- (2) Die Benutzer / Benutzerinnen sind verpflichtet, die Medien bei der Ausleihe auf ihren einwandfreien Zustand zu überprüfen und etwaige Schäden der Hochschulbibliothek zu melden.
- (3) Die Benutzer / Benutzerinnen sind verpflichtet, die von ihnen genutzten Medien vor jeder Beschädigung zu bewahren. Für Schäden an Medien, die während der Benutzung entstanden sind, haften die Benutzer / Benutzerinnen, auch wenn sie kein Verschulden trifft.
- (4) Jeder Verlust entliehener Medien ist der Hochschulbibliothek zu melden. Die Hochschulbibliothek beschafft ein Ersatzexemplar. Die Kosten der Wiederbeschaffung zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr tragen die Benutzer / Benutzerinnen. Das gilt auch für entlehene Medien,

die nach Ablauf der Leihfrist und angemessener Nachfristsetzung nicht zurückgegeben werden. Die Bibliothek behält sich vor, weitere Schadensersatzansprüche geltend zu machen.

- (5) Bei der Benutzung der von der Hochschulbibliothek bereitgestellten Medien sind die Benutzer / Benutzerinnen für die Einhaltung der urheberrechtlichen Bestimmungen verantwortlich.

§ 10 Bestellung und Bereitstellung von Medien

- (1) Entlehene Medien können vorgemerkt werden. Bei Eingang werden die Benutzer / Benutzerinnen benachrichtigt.
- (2) Die Hochschulbibliothek erteilt keine Auskünfte darüber, wer ein Werk entliehen hat.

§ 11 Ausleihvorgang

- (1) Die Benutzer / Benutzerinnen bzw. deren Bevollmächtigte haben die bereitgestellten Medien in der Hochschulbibliothek in Empfang zu nehmen und dort termingerecht zurückzugeben. Der Benutzerausweis ist dabei vorzuzeigen.
- (2) Über bereitgestellte Medien, die innerhalb von 5 Öffnungstagen nicht abgeholt werden, verfügt die Hochschulbibliothek anderweitig.
- (3) Die Benutzer / Benutzerinnen sind verpflichtet, auf die Übereinstimmung von Werk und Bestellung selbst zu achten.

§ 12 Ausleihbeschränkungen

- (1) Ausschließlich zur Benutzung in der Hochschulbibliothek werden bereitgestellt:
1. Präsenzbestand mit Nachschlagewerken
 2. ungebundene Zeitschriften
 3. Loseblattsammlungen
 4. Abschlussarbeiten
 5. Medien, die im Leihverkehr der Bibliotheken bestellt wurden und besonderen Benutzungseinschränkungen durch die verleihende Bibliothek unterliegen
- Darüber hinaus kann die Bibliotheksleitung Ausleihbeschränkungen festlegen.
- (2) Die Hochschulbibliothek kann die Anzahl der entlehbaren Bände für bestimmte Bestandsgruppen (z. B. Lehrbuchsammlung) oder für bestimmte Benutzergruppen beschränken.

§ 13 Leihfrist

- (1) Die Leihfrist beträgt
- | | |
|---|----------|
| 1. für Lehrbücher (Signatur beginnt mit 0) | 4 Wochen |
| 2. für Erstexemplar (Signatur beginnt mit 1) | 2 Wochen |
| 3. für gebundene Zeitschriften | 4 Wochen |
| 4. für einzelne optische und magnetische Speichermedien | 2 Wochen |
- Es gilt das auf der Ausleihquittung angegebene Rückgabedatum.
- (2) Die Leihfrist kann bis zu dreimal verlängert werden, wenn keine Vormerkung vorliegt. Wird ein Medium nach dreimaliger Verlängerung weiterhin benötigt, so muss es vorgelegt und erneut ausgeliehen werden. Für Medien, die über den Leihverkehr bereitgestellt wurden, gelten die Nutzungsbedingungen der verleihenden Bibliothek.
- (3) Die Hochschulbibliothek ist berechtigt, in Ausnahmefällen ausgeliehene Medien vor Ablauf der Leihfrist zurückzufordern.

- (4) Die Hochschulbibliothek kann Benutzern / Benutzerinnen besondere Ausleihbedingungen einräumen.
- (5) Bei Vormerkungen werden diese Benutzer / Benutzerinnen um zeitweilige Rückgabe gebeten, sofern sie die Medien bereits länger als 4 Wochen entliehen haben.

§ 14 Mahnung

- (1) Bei Überschreitung der Leihfrist werden Mahngebühren erhoben. Die Höhe der Mahngebühren ist in der Gebührensatzung der Fachhochschule Brandenburg geregelt.
- (2) Wird ein entliehenes Medium nach Ablauf der Leihfrist trotz viermaliger Aufforderung nicht zurückgegeben, erfolgt die Einziehung auf dem Wege des Verwaltungszwangsverfahrens.
- (3) Zur Erfüllung aller Forderungen können die Benutzer / Benutzerinnen durch die zuständige Bibliotheksmitarbeiterin / den zuständigen Bibliotheksmitarbeiter für weitere Ausleihen gesperrt und auf die Präsenzbenutzung beschränkt werden.

§ 15 Leihverkehr

- (1) In der Hochschulbibliothek nicht vorhandene Medien können gemäß den Bestimmungen der Leihverkehrsordnung im Regionalen, im Deutschen und im Internationalen Leihverkehr durch die Hochschulbibliothek beschafft werden. Die Höhe der Leihverkehrsgebühren ist in der Gebührensatzung geregelt.
- (2) Für Bestellung, Ausleihe und Leihfrist gelten sinngemäß die Bestimmungen dieser Ordnungen. Die von der verleihenden Bibliothek gestellten Bedingungen und die urheberrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten. Eine Verlängerung der Leihfrist ist rechtzeitig vor Ablauf der Leihfrist zu beantragen.
- (3) Kopien werden als Einwegmaterial behandelt und den Benutzern / Benutzerinnen zum Verbleib ausgehändigt. Gebühren, die die verleihende Bibliothek erhebt, werden den Bestellern berechnet.
- (4) Die Hochschulbibliothek stellt ihre Bestände gemäß den Bestimmungen im Regionalen, im Deutschen und Internationalen Leihverkehr zu Verfügung.
- (5) Die Bestimmungen der Leihverkehrsordnung werden von der Benutzungsordnung nicht berührt.

§ 16 Einführungen und Schulungen zur Erlangung von Informationskompetenz

Die Hochschulbibliothek leitet die Benutzer / Benutzerinnen bei der Handhabung von Informationsmitteln an und führt Schulungen zur Einführung in die Bibliotheksbenutzung und Datenbankrecherche durch.

§ 17 Ausschluss von der Bibliotheksbenutzung

- (1) Bei minderschweren Verstößen gegen die Benutzungsordnung sind die Benutzer / Benutzerinnen unter Hinweis auf ihre Pflichten und die Folgen wiederholter Verstöße von der zuständigen Mitarbeiterin / dem zuständigen Mitarbeiter zu ermahnen.
- (2) In besonders schwerwiegenden Fällen können Benutzer / Benutzerinnen von der Benutzung ausgeschlossen werden.
- (3) Die aus dem Benutzungsverhältnis entstandenen Verpflichtungen werden durch den Ausschluss von der Ausleihe bzw. Benutzung nicht berührt.

§ 18 In-Kraft-Treten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Fachhochschule Brandenburg in Kraft. Gleichzeitig hebt sie die Benutzungsordnung der Hochschulbibliothek der Fachhochschule Brandenburg vom 14.03.2005 sowie die Vorläufige Benutzungsordnung der Hochschulbibliothek der Fachhochschule Brandenburg vom 23.01.1995 auf.

Brandenburg an der Havel, 12.06.2014

gez. Prof. Dr. Thomas Kern

Vorsitzender des Senates der Fachhochschule Brandenburg